



## **Promotionsreglement Grundbildung Kauffrau/Kaufmann E-Profil**

beschlossen durch die Schulleitung am 19. August 2013

### **Art. 1 Grundsatz**

Am Ende eines jeden Semesters erhalten die Lernenden der Kaufmännischen Grundbildung E-Profil ein Zeugnis mit Noten, welches Auskunft über die erzielten Leistungen in den einzelnen Fächern gibt. Das Semesterzeugnis bildet die Grundlage für die Promotionsentscheide in den ersten drei Semestern.

### **Art. 2 Promotionsbedingungen**

<sup>1</sup> Für Lernende im E-Profil entscheidet die Berufsfachschule jeweils am Ende des ersten, zweiten und dritten Semesters aufgrund des Schulzeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.

<sup>2</sup> Für den Promotionsentscheid werden die Noten der Lernbereiche Standardsprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache, Information/Kommunikation/Administration und Wirtschaft & Gesellschaft verwendet. Dabei zählt die Zeugnisnote Wirtschaft & Gesellschaft doppelt.

<sup>3</sup> Die Promotionsbedingungen hat eine lernende Person erfüllt, wenn der Durchschnitt der Semesternoten mit der unter Absatz 2 beschriebenen Gewichtung den Notenwert 4 erreicht oder höher ist und wenn die maximale gewichtete Notenabweichung 1 Notenpunkt nicht überschreitet.

### **Art. 3 Promotionsentscheid**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitung entscheiden an einer Notenkonferenz über die Promotion.

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert und darüber durch die Schulleitung informiert.

<sup>3</sup> Werden die Promotionsbedingungen innerhalb der ersten drei Semester ein zweites Mal nicht erfüllt, erfolgt die Umteilung in eine entsprechende Klasse der Kaufmännischen Grundbildung B-Profil.

<sup>4</sup> Ein freiwilliger Wechsel ins B-Profil ist bis Ende des dritten Semesters möglich.

### **Art. 4 Rechtsmittel**

Entscheide betreffend Nichtpromotion können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden angefochten werden.

### **Art. 5 Information**

Diese Bestimmungen werden innerhalb der ersten zwei Schulwochen im ersten Semester durch die Schulleitung bekannt gegeben.

### **Art. 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft.